

Informationen zur ordentlichen Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen

Einbürgerungsinteressierte nehmen als erstes mit der Bürgergemeinde beziehungsweise Einheitsgemeinde ihres Wohnortes (nachfolgend Gemeinde) Kontakt auf. Die Gemeinde informiert die Bewerber über das weitere Vorgehen.

Einbürgerungsvoraussetzungen:

Aufenthalt

- Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erforderlich

Wohnsitzerfordernisse

- mindestens 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- mindestens 4 Jahre Wohnsitz im Kanton Solothurn
- mindestens 2 Jahre Wohnsitz in der Gemeinde

Für Bewerberinnen und Bewerber, welche zwischen dem 8. und 18. Altersjahr in der Schweiz bzw. im Kanton Solothurn gelebt haben, gelten verkürzte Wohnsitzfristen. **Achtung:** Aufenthalte im Rahmen einer N-Bewilligung (Asylverfahren), L-Bewilligung (befristete Kurzaufenthalte) und S-Bewilligung (Schutzstatus) werden nicht, Aufenthalte im Rahmen einer F-Bewilligung (vorläufige Aufnahme) werden nur zur Hälfte angerechnet. Für Ehepartner gelten die Erleichterungen in Bezug auf die Wohnsitzfristen nicht mehr. **Beide Ehepartner müssen die gleichen Wohnsitzfristen erfüllen.** Ausnahme: eingetragene Partner.

strafrechtlicher Leumund

- Beachten der schweizerischen Rechtsordnung (Strafregisterauszug ohne Eintragungen). Bei der Beurteilung des strafrechtlichen Leumunds wird nicht auf den Privatauszug abgestellt, sondern auf das für Behörden einsehbare Strafregister VOSTRA.

finanzieller Leumund

- Erledigen der finanziellen Verpflichtungen (keine Schulden, keine Betreibungen und Verlustscheine, keine unbezahlten Steuern)
 - o Sozialhilfe: Wer in den drei Jahren vor Gesuchstellung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezieht, kann grundsätzlich nicht eingebürgert werden. Wurde die Sozialhilfe vollständig rückerstattet, ist eine Einbürgerung möglich. Für Personen, die sich in Erstausbildung befinden oder aus anderen wichtigen Gründen ihren Lebensunterhalt nicht selber bestreiten können, ist eine Einbürgerung unter Umständen möglich. Es wird der Einzelfall geprüft.

Integration

- Gesellschaftliche Eingliederung, Kennen der örtlichen Lebensgewohnheiten, positive Einstellung zur Demokratie und zur Gleichstellung von Mann und Frau. Teilnahme am Wirtschaftsleben (Arbeit) oder am Erwerb von Bildung und Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder (z.B. beim Erlernen der deutschen Sprache, bei der Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft oder der Kontaktpflege mit Schweizerinnen und Schweizern)

Sprachliche Voraussetzungen / Sprachnachweis

Einbürgerungswillige Personen müssen ihre mündliche Sprachkompetenzen in deutscher Sprache mindestens auf dem Referenzniveau B2 und die schriftliche Sprachkompetenz auf dem Referenzniveau A2 gemäss des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen können.

Personen, welche die erforderliche Sprachkompetenz nicht nachweisen können, haben die Möglichkeit bei einem zuständigen Anbieter gegen Gebühr einen entsprechenden Sprachnachweis zu absolvieren.

Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate finden Sie unter folgendem Link:

<https://fide-service.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate>

Der Sprachnachweis gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber deutscher Muttersprache ist oder während mindestens 5 Jahren die obligatorische Schulzeit an einer deutschsprachigen Schule verbracht hat oder einen Ausbildungsabschluss auf Sekundärstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) oder Tertiärstufe (Fachhochschule, Uni) in deutscher Sprache vorweisen kann. Kinder unter 12 Jahren sind vom Nachweis der Sprachkenntnisse befreit.

Auf besonderes Gesuch hin kann die Fachkommission Bürgerrecht die Dispensation verfügen, wenn aus medizinischen oder anderen Gründen ein besonderer Härtefall vorliegt

Neubürgerkurs

Personen, die sich einbürgern lassen wollen, müssen grundsätzlich einen Neubürgerkurs im Umfang von 20 Lektionen besuchen. Dieser Kursbesuch ist für Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, obligatorisch und ist mit einer erfolgreich bestanden Prüfung abzuschliessen (Kosten des Neubürgerkurses: CHF 400.00).

Kontakt und Anmeldung Neubürgerkurse:

Berufsbildungszentrum Olten
Erwachsenenbildungszentrum EBZ
Aarauerstrasse 30
4600 Olten
Tel. 062 / 311 82 33
<https://ebzolgen.so.ch>

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen
EBZ Erwachsenenbildungszentrum
Gebäude C
Niklaus Konrad-Strasse 5
4502 Solothurn
<https://ebzsolothurn.ch>

Das ausgefüllte Anmeldeformular muss vor dem Einreichen beim EBZ von der zuständigen Gemeinde unterschrieben werden. Die Unterschrift wird nur gegen Vorweisen des Sprachnachweises erteilt.

Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die eine Ausbildung in der Schweiz absolvieren oder absolviert haben, können unter Beilage einer Kopie von Lehrvertrag, Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis, Maturitätszeugnis (Kantonschule / Gymnasium) oder Schulzeugnis (Kantonsschule / Gymnasium) und mit Angabe von Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse ein schriftliches Gesuch um Dispensation vom Neubürgerkurs stellen.

Dispensationsgesuche sind zu richten an:

Amt für Gemeinden
Abteilung Bürgerrecht
Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn
<mailto:buengerrecht@vd.so.ch>

Wenn sowohl der Sprachnachweis als auch der Kursausweis des Neubürgerkurses bzw. die Dispensationsverfügung vorliegen, muss die **Vorregistrierung des Personenstands** beim zuständigen Zivilstandsamt erfolgen. Erst nach der Vorregistrierung sollen die Gesuchsformulare abgegeben und alle weiteren Dokumente (Wohnsitzbescheinigungen, Betreibungs- und Strafregisterauszüge) beschafft werden. Die Zivilstandsdokumente (Bestätigung über den registrierten Personenstand für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, Familienausweis) dürfen bei Gesuchseinreichung nicht älter als 6 Monate und die Wohnsitzbescheinigungen sowie die Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister nicht älter als 2 Monate sein.

Wenn alle Dokumente gemäss Abschnitt G. des Gesuchsformulars (Beilagen) vorliegen, ist das Gesuch vollständig und kann zur Bearbeitung bei der zuständigen Gemeinde eingereicht werden.

Verfahrensdauer / Verfahrensablauf

Bis alle involvierten Stellen durchlaufen sind und das Einbürgerungsverfahren definitiv abgeschlossen werden kann, dauert es in der Regel 2 bis 2 ½ Jahre.

1. Kontaktaufnahme mit der zuständigen Gemeinde
2. Vorregistrierung des Personenstands beim zuständigen Zivilstandsamt
3. Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen bei der zuständigen Gemeinde
4. Gespräch beim Oberamt (Erstellung eines Erhebungsberichtes)
5. Vorprüfung des Einbürgerungsgesuches durch den Kanton
6. Behandlung des Gesuches bei der Gemeinde und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts
7. Prüfung des Gesuches durch die Fachkommission Bürgerrecht (provisorischer Antrag an den Regierungsrat)
8. Weiterleitung des Gesuches an den Bund
9. Prüfung des Gesuches beim Bund (Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung)
10. Erteilung des kantonalen Bürgerrechts durch den Regierungsrat
11. Eintragung der Einbürgerung im Schweizerischen Personenstandsregister

Gebühren

Die Gebühren werden nach Aufwand verrechnet. Beim Kanton belaufen sich diese auf ca. CHF 1'500.00 – CHF 2'500.00.

Die Gemeinden stellen ihre Gebühren unabhängig davon nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts in Rechnung. Es ist mit zusätzlichen Gebühren zwischen CHF 500.00 und CHF 3'000.00 zu rechnen.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen rund um das Einbürgerungsverfahren stehen Ihnen der Leiter und die Mitarbeiterinnen des Amtes für Gemeinden, Abteilung Bürgerrecht, sowie die Bürgergemeinde oder Einheitsgemeinde ihres Wohnortes gerne zur Verfügung.

Kontakt

Amt für Gemeinden
Bürgerrecht
Kapuzinerstrasse 9
Postfach 157
4502 Solothurn

Telefon 032 / 627 24 97
buergerrecht@vd.so.ch

<http://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/buergerrecht/>